1 Rahmenbedingungen

1.1 Wer ist Gutachter?

In diesem Kapitel werden die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen für eine gutachtliche Tätigkeit erörtert.

Die entscheidende Voraussetzung: Freude an der Begutachtung. Das Tätigkeitsfeld ist schon wegen der Vielfalt reizvoll, im Hinblick auf die Auftraggeber, die Fragestellungen und die Probanden. Als Gutachter kann man recht unterschiedliche Positionen einnehmen: als beratender Arzt für Versicherungen, Behörden, Gerichte, als Sachverständiger, der vor Gericht sein Gutachten erstattet, als Berater mit Verfahrensbegleitung, als persönlich untersuchender Sachverständiger für Berufsgenossenschaften, Behörden, Versicherungen. Die Begegnungen mit den Probanden sind meist einmalig, aber intensiv. Ein detektivisches Interesse, die Fälle zu durchdringen, Akten systematisch auszuwerten und wissenschaftliche Informationen zu recherchieren, die Sache auf den Punkt zu bringen, die Fähigkeit, zu formulieren, Entscheidungsfreude und deutliche Konfliktbereitschaft sind notwendige Merkmale.

1.1.1 Der Sachverständige als grundsätzlich austauschbares Beweismittel

Im Gerichtsverfahren und vermutlich auch vorgerichtlich ist der Sachverständige »grundsätzlich austauschbares Beweismittel« (BVerwG, Beschluss vom 12.10. 2010–6 B 26/10 [VG Magdeburg] = BeckRS 2010, 55317 Rn. 5). Dass er grundsätzlich austauschbar ist, besagt, dass sein Gutachten objektiv sein muss: Jeder andere qualifizierte Sachverständige hätte es mit ähnlicher Methodik durchgeführt und wäre zu ähnlichen Schlussfolgerungen gelangt.

Persönliche Überzeugungen des Sachverständigen haben in einem Gutachten keinen Platz. Gleichwohl liest man in Gutachten immer wieder Mitteilungen wie: »*Ich* habe keine Zweifel, dass […]«. Jedoch sollen im Gutachten nicht persönliche Ansichten mitgeteilt werden, sondern eine nachvollziehbare, auf empirisch-wissenschaftlicher Überprüfung des strittigen Sachverhalts beruhende Analyse. Die *Verfahrensbeteiligten* müssen überzeugt sein, nicht der Sachverständige. Dieses Thema wird im ► Kap. 1.3 näher erörtert.

© 2026 W. Kohlhammer, Stuttgart

1.1.2 Qualifikation des Sachverständigen

Bedarf an einem Gutachten entsteht, wenn der Wahrheitswert einer Behauptung ermittelt werden soll. Halten die Entscheidungsbefugten, z. B. Sachbearbeiter, bei Versicherungen oder Berufsgenossenschaften die Behauptung bereits für wahr, bedarf es keines Gutachtens.

Bei gerichtlichen Auseinandersetzungen ist das Einholen eines Gutachtens nach entsprechendem Beweisantrag unumgänglich. In manchen Rechtsbereichen ist die Einholung eines Gutachtens gesetzlich vorgeschrieben, z. B. zur Kriminalprognose oder in familienrechtlichen Angelegenheiten.

Um zu gewährleisten, dass das Gutachten neutral ist, wird es im Idealfall bei einer Person in Auftrag gegeben, die

a) bisher mit der Angelegenheit nicht befasst war und
b) kein erkennbares Interesse am Ausgang der Angelegenheit hat.

Gutachten bei den behandelnden Ärzten zu beauftragen ist daher wenig sinnvoll, denn deren Einschätzung ist bereits aus ihren Berichten bekannt und es ist nicht zu erwarten, dass sie als Sachverständige eine andere Bewertung abgeben und ihre bisherige Bewertung ggf. als Irrtum bezeichnen (▶ Kap. 12).

Ferner muss der Gutachter über die notwendige Sachkunde verfügen. Sachkunde bezieht sich *inhaltlich* auf die Thematik der Behauptung und *formal* auf die Qualifikation als Gutachter. Verschiedene Organisationen führen Gutachterlisten, die öffentlich einsehbar sind und in welche sich Gutachter aufnehmen lassen können, so die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), Ärztekammern und Fachgesellschaften. Mitunter ist die Aufnahme an bestimmte Qualifikationen gebunden, in anderen Fällen nicht.

Sachverständige, die nicht in solchen Listen aufgeführt sind, sind nicht notwendig weniger qualifiziert. Beispielsweise müssen zertifizierte Sachverständige, um im Verzeichnis der Deutschen Gesellschaft für Neurowissenschaftliche Begutachtung zu erscheinen, zahlendes Mitglied der Einrichtung werden. Die Berliner Ärztekammer fordert sogar, dass die Qualifikation als Sachverständiger kostenpflichtig nochmals an der Berliner Ärztekammer abgelegt wird. Zertifikate anderer Ärztekammern, auch nach dem Curriculum der Bundesärztekammer (2003), werden in Berlin nicht anerkannt.

Die *Gutachterauswahl* durch den Auftraggeber geschieht, indem eine Person als Gutachter bestimmt wird. Prozessgerichte ernennen nach § 404 der Zivilprozessordnung (ZPO) Sachverständige, wobei die Parteien Vorschläge unterbreiten und zur Person des Sachverständigen gehört werden können (aber nicht müssen). Im Bereich der DGUV regelt der § 200 SGB VII die Übermittlung personenbezogener Daten. Der Text besagt folgendes:

»§ 200 Einschränkung der Übermittlungsbefugnis

(1) § 76 Abs. 2 Nr. 1 des Zehnten Buches gilt mit der Maßgabe, dass der Unfallversicherungsträger auch auf ein gegenüber einem anderen Sozialleistungsträger bestehendes

© 2026 W. Kohlhammer, Stuttgart

Widerspruchsrecht hinzuweisen hat, wenn dieser nicht selbst zu einem Hinweis nach § 76 Abs. 2 Nr. 1 des Zehnten Buches verpflichtet ist.

(2) (2) Vor Erteilung eines Gutachtenauftrages soll der Unfallversicherungsträger dem Versicherten mehrere Gutachter zur Auswahl benennen; die betroffene Person ist außerdem auf ihr Widerspruchsrecht nach § 76 Abs. 2 des Zehnten Buches hinzuweisen und über den Zweck des Gutachtens zu informieren.«

Die Verwaltung *soll* demnach drei als Gutachter in Betracht kommende Personen vorschlagen. Von verschiedenen Kommentatoren wurde darauf hingewiesen, dass die Wortwahl »soll« lautet – nicht »muss«. Die Formulierung »zur Auswahl« impliziert, dass der Versicherte, auf welche Weise und innerhalb welcher Fristen auch immer, eine Auswahl treffen *soll*.

Die Regelung darf als problematisch angesehen werden. Das Gesetz wurde 1997 beschlossen. Der damalige Arbeitsminister N. Blüm war der Meinung, eine Auswahl des Sachverständigen sorge für mehr Transparenz und bessere Akzeptanz beim Versicherten. Auf welchem Wege die bloße Nennung von Namen Transparenz und Vertrauen schaffen soll, wurde nie erläutert. Die Verwaltung erklärt den Versicherten keineswegs, weshalb für die in Betracht kommenden Unfallfolgen (diese werden in dem Schreiben an den Versicherten auch nicht benannt) bestimmte Sachverständige geeignet erscheinen. Die Versicherten wiederum dürften grundsätzlich nicht in der Lage sein, die fachliche Kompetenz des Sachverständigen zu beurteilen. Es ist zu vermuten, dass die Versicherten sich vorwiegend nach den Bewertungen in irgendwelchen Internetforen richten. Diese Foren sind jedoch weder reguliert noch moderiert, sodass die Qualität der Einträge unbestimmt und in der Regel inakzeptabel ist. Den Personen, die in den Internetforen Bewertungen abgeben, geht es auch grundsätzlich nicht darum, dass eine sachlich richtige Untersuchung und Bewertung erfolgt, sondern ob ihre Begehren vom Sachverständigen unterstützt wurden oder nicht. Wie so häufig in der Politik, sollen solche Gesetze eher großmütig erscheinen als sachlich begründet.

Um wirklich Transparenz zu schaffen, müssten *beide Seiten darlegen*, aus welchen Gründen bestimmte Gutachter in Betracht kommen und andere nicht. Die Auswahl der Versicherten dürfte eher von dem Wunsch geleitet sein, eine hohe Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) zu erhalten. Die in Internetforen verbreitete Vorstellung, manche Gutachter seien von Aufträgen der gesetzlichen Unfallversicherung abhängig und minderten daher systematisch die unfallbedingte MdE, um den Berufsgenossenschaften einen Gefallen zu tun und im Gegenzug weitere Aufträge zu erhalten, darf als unsinnig bezeichnet werden. Tatsächlich arbeiten die Berufsgenossenschaften nicht gewinnorientiert und die Beträge ziehen sie von den Arbeitgebern (*nicht den Arbeitnehmern*) ein. Der Berufsgenossenschaft ist also gar nicht gedient, wenn vom Sachverständigen eine geringe MdE vorgeschlagen wird, sondern dem Beitragszahler, also dem Arbeitgeber. Von den Arbeitgebern wiederum hat der Gutachter keine Vorteile zu erwarten und er ist auch bei der Gutachterauswahl nicht beteiligt, sodass das ganze Konstrukt einfach unlogisch ist.

Dem Versicherten steht es ferner frei, jederzeit auf eigene Rechnung bei einem beliebigen Arzt ein eigenes Gutachten in Auftrag zu geben, sodass man dann die

© 2026 W. Kohlhammer, Stuttgart

Ergebnisse vergleichen kann. Dies ist auch die Regelung im sozialgerichtlichen Verfahren (Gutachten nach § 109 Sozialgerichtsgesetz [SGG]).

Da keine Fristen für die Auswahl in dem flüchtig beschlossenen Gesetz bestimmt sind, kann der Versicherte jederzeit, *auch nach der Begutachtung*, seine Auswahl ohne Begründung bekunden oder abändern – zumindest ist dies die Praxis.

Von manchen Verwaltungen wird der Versicherte gar zur »freien Gutachterwahl« aufgefordert. Dies mag eine Berufsgenossenschaft im Einzelfall so handhaben, ist aber nicht aus dem Gesetz abzuleiten. Der Kommentar zum SGB VII (Krasney et al., 2024) schreibt dazu Folgendes (Hervorhebung durch den Autor):

> »Da der Versicherte ein *Wahlrecht nur im Rahmen des Vorschlags* hat, ist der UV-Träger bei Nichtzustimmung des Versicherten zu allen vorgeschlagenen Gutachtern befugt, nach seinem Ermessen eine eigene Auswahl unter den vorgeschlagenen Gutachtern zu treffen […]. Ein eigenes, den UV-Träger bindendes Vorschlagsrecht hat der Versicherte nicht.«

Dies wird in der Praxis der Berufsgenossenschaften anders gehandhabt. Hintergrund der Praxis, dass Versicherte jederzeit ihre Wahl ändern können und dass ebenso ausgewählte Gutachter die Aufträge einfach weitergeben dürfen, ist vermutlich die Neigung der Sachbearbeiter zur Konfliktvermeidung. Kein Streit mit dem Versicherten.

Davon unabhängig (Satz 1) kann der Versicherte der Übermittlung von Daten an den Gutachter insgesamt widersprechen. Davon wird sehr selten Gebrauch gemacht. Es bleibt dem Versicherten unbenommen, dem Gutachter nur selbst ausgewählte Berichte oder keine Informationen zur Verfügung zu stellen.

Diese beiden grundsätzlich unterschiedlichen Regelungen, nämlich die Benennung eines bevorzugten Sachverständigen und das Widerspruchsrecht zur Datenübermittlung werden von den Verwaltungen häufig undifferenziert betrachtet.

Der Gutachter muss nicht Facharzt sein, allerdings bessert es die epistemische Position des Gutachtens, wenn er es ist. Denn beim Facharzt ist eher davon auszugehen, dass er die relevanten Untersuchungstechniken zur Verfügung hat, sie richtig anwendet, korrekt interpretiert und die diagnostischen Kriterien seines Faches beherrscht.

Vielfach ist der Unterschied zwischen Psychologen, Psychiatern, Ärzten für psychosomatische Medizin und Neurologen weder den Auftraggebern noch den Probanden bewusst. Alle genannten Berufsgruppen haben im weitesten Sinn mit dem Gehirn zu tun:

- Der *Neurologe* beurteilt als Einziger motorische oder sensible Funktionsstörungen einschließlich Schmerzen und Koordinationsstörungen. Dazu gehören auch Konversionssymptome (pseudoneurologische Symptome).
- Der *Psychologe* beurteilt als Einziger kognitive Leistungen. Häufig führen neurologische oder psychiatrische Gutachter in Eigenregie psychologische Tests durch. Dies ist im Bereich der Begutachtung nicht akzeptabel, da Fehler sowohl bei der Hypothesenbildung als auch bei der Testauswahl, der Administration, der Auswertung und der Interpretation garantiert sind.

© 2026 W. Kohlhammer, Stuttgart

Faustregel: Wer sich einen Phasenprüfer (psychologische Tests) kaufen kann, ist noch kein Anlagenelektroniker.

- Der *Psychiater* beurteilt als Einziger psychische Störungen, wobei Konversionssymptome und neurokognitive Störungen in Zusammenarbeit mit dem Psychologen und dem Neurologen/Radiologen zu untersuchen sind. Hier begegnet man in chirurgischen oder neurologischen Gutachten häufig einem Denkfehler: Auf dem eigenen Fachgebiet kann keine Gesundheitsstörung festgestellt werden. Anstatt dies einfach so zu dokumentieren, möchte der Gutachter nicht mit leeren Händen dastehen und erklärt kurzerhand, dass dann eben eine psychische Störung vorliegen müsse, z. B. eine Depression oder eine Schmerzstörung.
  Merke: Nicht alles organmedizinisch Unerklärliche ist eine psychische Erkrankung.
- Ärzte für *psychosomatische Medizin* beurteilen psychische Begleitsymptome organischer Krankheiten, z. B. bei Tumorerleiden und ebenso psychische Faktoren, die die Krankheitsbewältigung erschweren. Aber Vorsicht: Diese Ärzte erfahren im Rahmen ihrer Ausbildung nur 12 Monate psychiatrische Weiterbildung, dies oft in ambulanten Einrichtungen, sodass ihre Kenntnisse der Befunderhebung, der Diagnostik und Differenzialdiagnostik begrenzt sind. Daher ist es vorzuziehen, einen Facharzt für die Haupterkrankung (z. B. Onkologie) zu beauftragen und für die Frage, ob zudem psychische Störungen von eigenem Krankheitswert vorliegen, einen Psychiater

Der Gutachter sollte ferner hinsichtlich der strittigen Frage *spezielle Expertise* nachweisen können, z. B. durch einschlägige wissenschaftliche Publikationen.

Ferner sollte er eine spezifische *Qualifikation als Gutachter* besitzen, z. B. dem Curriculum der Bundesärztekammer[10].

Entsprechende Fortbildungen werden von den regionalen Ärztekammern angeboten, ebenso von diversen Fachgesellschaften, wie der Gesellschaft für Neurowissenschaftliche Begutachtung (DGNB), der Fachgesellschaft für Interdisziplinäre Medizinische Begutachtung (FGIMB) oder der Gesellschaft für Neuropsychologie (GNP).

C. Forster (2020), Richterin am Hessischen Landessozialgericht, wies darauf hin, dass die Tätigkeit als Gutachter über das fachärztliche Wissen hinaus besondere Kenntnisse erfordert, z. B. der *rechtlichen Rahmenbedingungen* oder der Vorgehensweise bei der Begutachtung (beispielsweise keine Vernehmung von Zeugen als »Fremdanamnese«). In der Praxis der Gerichte wird diesen Anforderungen eher keine Rechnung getragen.

Gerichte benennen häufig Klinikdirektoren, wobei eine Begründung für dieses Auswahlkriterium nicht offensichtlich ist. Die fachärztliche Qualifikation des Klinikdirektors steht außer Frage – allerdings mag für bestimmte Beweisfragen einer seiner Oberärzte über besseres Spezialwissen verfügen. Eine besondere Er-

10 seit 2003, aktuelle Fassung 2023: https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/BAEK/Themen/Aus-Fort-Weiterbildung/Fortbildung/BAEK-Curricula/20250313_VS_BAEK-Curriculum_Medizinische_Begutachtung.pdf.Letzter (zugegriffen am 17.05.2026)

© 2026 W. Kohlhammer, Stuttgart

fahrung in der Erstattung von Gutachten hat der Klinikdirektor in der Regel nicht – schon aufgrund seiner vorrangigen Dienstaufgaben. Er wird vermutlich häufig erwählt, weil man annimmt, dass er aufgrund seines Chefarzt-Gehaltes finanziell unabhängig von Zuwendungen durch die Parteien und somit unbefangen ist. Unbefangen sein ist schön, Fachkompetenz jedoch wesentlich.

Das reale Schicksal solcher Aufträge ist meist, dass das Gutachten durch eine andere Person erstellt wird und der Klinikdirektor lediglich »aufgrund eigener Urteilsbildung« unterzeichnet. Auf die Frage in der Anhörung, welchen Anteil er selbst an der Begutachtung geleistet hat, lautet die Antwort des Klinikdirektors z. B., dass die Akten von einem Assistenten ausgewertet wurden, er selbst sie aus Zeitgründen nicht gelesen habe, dass die Anamnese und Untersuchung ebenfalls durch einen Assistenten erfolgt sei und jener auch das Gutachten abgefasst habe. Begründet wird die an sich unerlaubte Delegation mit der Pflicht zur Ausbildung. Er selbst habe mit dem Assistenten, ggf. auch mit dem Probanden, eine »Abschlussbesprechung« durchgeführt. Solche Gutachten sind in aller Regel insuffizient, weil die zur Beantwortung der Beweisfragen relevanten Information nicht in »einem Kopf« zusammengefunden haben. Die Rechtsprechung hat sich klar positioniert:

> »Ein vom Gericht bestellter medizinischer Sachverständiger muss den Kläger mindestens (mit-)untersuchen. Zwar können einzelne Untersuchungen anlässlich des Gutachtens delegiert werden, der Sachverständige selbst muss sich aber ein eigenes Bild vom Kläger machen. Der häufig gebrauchte Zusatz: ‚Einverstanden auf Grund eigener Urteilsbildung' ist nicht ausreichend (BSG, Beschluss vom 18. 09. 2003, Az.: B 9 VU 2/03 B).«

Ähnlich: BGH, Beschl. v. 25. 05. 2011–2 StR 585/10:

> »Allerdings hat das Landgericht zu Unrecht angenommen, es sei unbedenklich, dass die unter anderem mit der Schuldfähigkeitsbegutachtung beauftragte psychiatrische Sachverständige Dr. K. die Durchführung einer Exploration des Angeklagten ‚einer erfahrenen Hilfskraft mit der Qualifikation einer Diplom-Psychologin übertragen' hat. Ein gerichtlich bestellter Sachverständiger hat die Pflicht zur persönlichen Gutachtenerstattung. Es besteht daher ein Delegationsverbot, soweit durch Heranziehung anderer Personen die Verantwortung des Sachverständigen für das Gutachten in Frage gestellt wird«.

Ähnlich: Ulrich, Der gerichtliche Sachverständige, 12. Aufl., Rn. 337; s. auch § 407a Abs. 2 Satz 1 ZPO.:

> »Das Gutachten eines psychiatrischen Sachverständigen muss – jedenfalls soweit dies überhaupt möglich ist – « (vgl. BGHSt 44; Merten, Stevens & Blaskewitz, 2007; Schönberger, Mehrtens & Valentin, 2003) »eine Exploration des Probanden durch den Sachverständigen einschließen. Dabei handelt es sich um die zentrale Untersuchungsmethode. Deren Ergebnisse kann der gerichtliche Sachverständige nur dann eigenverantwortlich bewerten, wenn er sie selbst durchgeführt oder zumindest insgesamt daran teilgenommen hat. Dies gilt erst recht, wenn bei der Exploration auch Mimik und Gestik des Probanden aufgefasst werden. Eine Delegation der Durchführung dieser Untersuchung an eine Hilfsperson scheidet daher aus.«

Ähnlich: Toparkus (2015):

> »Das Gutachten kann nur durch den beauftragten Gutachter erstattet werden, es besteht ein Verbot der eigenmächtigen Übertragung auf einen Dritten, dies ergibt sich aus § 404 Abs 1 und § 407a Abs 2 ZPO.«

© 2026 W. Kohlhammer, Stuttgart

In der Praxis findet dies wenig Beachtung. Ich habe mehrfach erlebt, dass nach der Rüge, der im Beweisbeschluss beauftragte Sachverständige habe den Probanden nie zu Gesicht bekommen und zu dem Gutachten außer seiner Unterschrift nichts beigetragen, kurzerhand der Assistenzarzt vom Gericht zum neuen Sachverständigen ernannt wird.

Die Klausel bei der Unterschrift, dass der Klinikdirektor die »Verantwortung für das Gutachten übernimmt«, kann die persönliche Befunderhebung und Aktensicht nicht ersetzen, denn es geht um die unmittelbare Gewinnung von Erkenntnissen durch den Sachverständigen – erst sekundär um die Haftung für das Gutachten. Die persönliche Begegnung mit der zu untersuchenden Person gehört nach wie vor zu den nicht übertragbaren Kernaufgaben, die der ernannte Gutachter selbst zu erbringen hat (BSG, B 2 U 25/17 R, 07.05.2019).

Aus diesen Überlegungen ergibt sich, dass der Gutachter auch über hinreichend Zelt verfügen muss, die Akten auszuwerten, den Probanden zu befragen, zu untersuchen und die Beweisfragen zu beantworten.

1.1.3 Zusatzgutachter oder Mitwirkende?

Viele Gutachter nutzen Hilfspersonen, die z. B. elektrophysiologische Messungen oder testpsychologische Befunderhebungen ohne selbständige gutachtliche Äußerung durchführen. Der Gutachter muss die Hilfspersonen und deren Tätigkeit im Gutachten angeben. Die Erfahrung zeigt, dass solche Angaben nur in etwa 50 % der Fälle gemacht werden – es lohnt sich also, nachzufragen. Es ist misslich, wenn der gerichtliche Sachverständige angehört wird und sich zahlreiche Verfahrensbeteiligte eingefunden haben, um zu vernehmen, der Sachverständige könne die Fragen zum Ablauf der Untersuchung und zu bestimmten Befunden nicht beantworten, weil ein anderer diese erhoben habe (was aus dem Gutachten nicht hervorging).

Der Gutachter muss ferner in der Lage sein, die Ergebnisse von ihm beauftragter und in seinem Gutachten wiedergegebener Befunderhebungen Anderer nachzuvollziehen, zu verstehen und bei der Anhörung auch zu vertreten. Kann er absehen, dass er dazu nicht in der Lage ist (beispielsweise, weil er die elektrophysiologischen Verfahren nicht im Detail versteht), so ist er gehalten, dem Auftraggeber ein Zusatzgutachten vorzuschlagen. Der Unterschied liegt darin, dass dann der Zusatzgutachter die Beweisfragen beantwortet und die von ihnen erhobenen Befunde auch vertreten kann.

Beispiel

In einem Verfahren vor dem Landgericht Köln ging es um geltend gemachte Berufsunfähigkeit wegen kognitiver Beeinträchtigungen. Der gerichtliche Sachverständige hatte in seinem Gutachten einen psychologischen Untersuchungsteil wiedergegeben. Bei der Anhörung dazu befragt erklärte er, er kenne die Verfahren nicht und könne weder zum Ablauf der Untersuchung noch zu den Ergebnissen Auskünfte geben – er habe die psychologische Bewertung

© 2026 W. Kohlhammer, Stuttgart

einfach übernommen. Der psychologische Untersucher war im Gutachten nicht benannt.

Prozessual nicht geregelt ist, welche Funktion solche Hilfskräfte einnehmen, ob sie, sofern sie einen maßgeblichen Teil zur Beantwortung der Beweisfragen beitragen (also anders als die Kraft an der Empfangstheke der Praxis), Zeugen sind, sachverständige Zeugen oder nachträglich zu Sachverständigen ernannt werden müssen.

Es liegt somit in Händen des Auftraggebers, den Gutachter vor der Auftragserteilung zu befragen, ob er sich in der Lage sieht, ein Gutachten zu der spezifischen Fragestellung zu erstellen, die Arbeiten von der Auswertung der Akten über Befragung, Befunderhebung und Abfassung selbst zu leisten, welches die voraussichtlichen Kosten sind und der Liefertermin. Gegebenenfalls sollten auch Nachweise der Qualifikation, z. B. einschlägiger wissenschaftlicher Expertise, erfragt werden.

1.1.4 Risiken und Nebenwirkungen der Gutachtertätigkeit

Das Erstellen von Gutachten setzt subjektiv die Motivation voraus, diese Tätigkeit, welche von der Routine der Behandlung erheblich abweicht, auszuführen. Der Gutachter muss wie ein Unternehmer investieren, Räume, Geräte und Mitarbeiter vorhalten und eine Haftpflichtversicherung für die gutachtliche Tätigkeit abschließen.

Was die *rechtliche Gestaltung* der Tätigkeit angeht, sollte unbedingt eine Beratung eingeholt werden. Dies betrifft u. a. die Haftung, nämlich wenn bei mehreren Gutachtern in derselben Einrichtung der Anschein einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts entstehen kann. Dies hat die Konsequenz, dass die Praxismitglieder gemeinsam und persönlich haften. Um den Anschein der GBR zu erwecken, genügt ein gemeinsames Türschild oder ein gemeinsamer Briefkopf.

Vorsicht ist auch in wirtschaftlicher Hinsicht geboten. Gutachten unterliegen, wie alle Unternehmen ab einem gewissen Umsatz, der Umsatzsteuerpflicht. Wenn der Gutachter abgesehen von den umsatzsteuerpflichtigen Einnahmen auch umsatzsteuerbefreite Einnahmen z. B. aus seinem Praxisbetrieb hat, führt dies dazu, dass er die Umsatzsteuer bei seinen Ausgaben nur in dem prozentualen Anteil der USt-pflichtigen Umsätze zu den Gesamtumsätzen verrechnen darf. Dies kann zu erheblichen finanziellen Nachteilen führen. Eine räumliche und organisatorische Trennung der Praxis z. B. für Krankenversicherungspatienten und der Gutachteneinrichtung ändert daran nichts, solange der Inhaber dieselbe Person ist. Ferner ist zu bedenken, dass ein Anstellungsverhältnis in der Gutachteneinrichtung (z. B., falls der Arzt in dem Gutachteninstitut angestellt ist, dessen Inhaber seine Ehefrau ist) nach sozialgerichtlicher Auffassung zu einer Pflichtmitgliedschaft bei der Deutschen Rentenversicherung führt – auch dann, wenn Beiträge an das ärztliche Versorgungswerk geleistet werden. Eine umfassende Darstellung der zu beachtenden Gesichtspunkte ist hier nicht möglich, die Hinweise dienen nur dazu, Aufmerksamkeit auf diesen medizinfremden Bereich zu lenken.

© 2026 W. Kohlhammer, Stuttgart

Da Gutachten stets zu strittigen Fragen eingeholt werden, gibt es in aller Regel »Verlierer«, also juristische oder private Personen, denen das Ergebnis schadet. Behörden oder Versicherungen reagieren so, dass sie den Gutachter ohne Rückmeldung nicht mehr beauftragen. Gutachten sind aufwändig und teuer, im Fall der Leistungsablehnung folgt dank Rechtsschutzversicherung der Probanden meist ein Gerichtsverfahren. Daher werden laut GDV (Gesamtverband Deutscher Versicherungen) Gutachten nur noch in 4% der Fälle eingeholt – man vertraut einfach auf die Atteste der Behandler. Damit werden Konflikte vermieden und die damit verbundenen Kosten werden einfach auf die Beitragszahler gelegt. Die Prämien für eine Berufsunfähigkeitsversicherung (BU) sind vermutlich auch deswegen beachtlich, weil der Verband mitteilt, dass der Versicherungsfall bei 25% der Versicherungsnehmer tatsächlich eintritt.[11]

Privatpersonen rächen sich für ungünstige Gutachten durch abwertende Äußerungen in *Internetforen*. Damit schaden sie dem Sachverständigen indirekt, denn die von der Versicherung zur Zustimmung aufgeforderten Probanden informieren sich im Internet und nehmen die Anschuldigungen (z. B. Gutachter hat mich angeschrien […]. […] hat bei der Befragung die Antworten selbst erfunden […]. Die Fragebögen habe ich gar nicht ausgefüllt […]. Die Antworten waren alle schon eingetragen […].) für bare Münze.

Dank des »Rechts auf anonyme freie Meinungsäußerung« können Gutachter mit konkreter Namensnennung verunglimpft werden, ohne dass die Blogger Nachteile zu befürchten haben. Die Betreiber solcher Foren sind nach BGH-Urteilen weder verpflichtet, den Realitätsgehalt der »Bewertungen« zu prüfen, noch müssen sie die Identität des Bewerters offenlegen. Sich gegen die Bewertungen von »Donald Duck«, »Simone 33« etc. zu wehren, ist müßig, denn selbst wenn eine Löschung erfolgreich erkämpft wurde, kann Donald Duck als »Fix und Foxi« dieselbe Bewertung sofort wieder eintragen. Die Anwaltskosten muss der Sachverständige selbst tragen. Hier liegt ein krasses Missverständnis demokratischer Meinungsfreiheit auf Seiten der Rechtsprechung vor, denn demokratisch wäre der öffentliche *Dialog* (public reasoning), nicht die anonyme Verleumdung.

In Einzelfällen kommen auch Bedrohungen von Gutachtern vor. Allerdings ist die Häufigkeit von verbalen oder tätlichen Bedrohungen bzw. Angriffen auf Sachverständige deutlich niedriger als gegenüber Staatsanwälten, Richtern, Polizeibeamten. Ich habe nur einen Fall, 2023, gefunden (LG Göttingen), bei dem ein Sachverständiger tätlich angegriffen wurde. Tätliche Angriffe gegen niedergelassenen Kollegen sind dagegen mit einer 12-Monats-Prävalenz von 288 in Deutschland 2023 keine Seltenheit – jeder vierte an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Arzt hat in seinem Berufsleben schon Erfahrung mit körperlicher Gewalt durch Patienten gemacht. Tätlichkeiten in der Notaufnahme werden von 75% der befragten Krankenhäuser berichtet (Hessisches Ärzteblatt: 3/23, Gewalt gegen Ärztinnen, Ärzte und Mitarbeitende: Meldestelle bei der Landesärztekammer Hessen).

11 https://www.gdv.de/gdv/themen/leben/7-fakten-zur-berufsunfaehigkeitsversicherung-34338 (zugegriffen am 17.05.2026)

© 2026 W. Kohlhammer, Stuttgart

Im Rahmen von Anhörungen sind *Provokationen* an der Tagesordnung (»Sie sind ein Idiot«, »Haben Sie überhaupt Medizin studiert?«) und prozessual in Ordnung. Es darf im Verfahren »mit harten Bandagen um das Recht der Mandanten gekämpft« werden – so lautete die Antwort der Anwaltskammer bei entsprechender Anzeige. Der Sachverständige darf sich zu Beleidigungen im Verfahren nicht äußern, solche Provokationen sollen ihn aus der Reserve locken und befangen machen. Tatsächlich (▶ Kap. 12) entscheiden manche Gerichte allein aufgrund solcher Äußerungen, dass der Sachverständige fortan nicht mehr neutral sein könne. Diese Praxis erscheint unangemessen, da es damit möglich wird, qualifizierte und objektiv neutrale Sachverständige aus dem Verfahren zu werfen, indem man sie einfach öffentlich beleidigt. Sogar dann, wenn sie darauf gar nicht reagieren (▶ Kap. 11, Befangenheit).

Selten beschritten wird der Weg der *Gutachterhaftung*: Der Proband hat einen Prozess gegen eine Versicherung oder ein Versorgungsamt verloren, weil das Gericht sich auf das Gutachten des Sachverständigen gestützt hat. Nun soll der Gutachter die entgangene Leistung ersetzen, weil das Gutachten angeblich fehlerhaft oder der Sachverständige befangen gewesen ist. Ich habe im Laufe meines Berufslebens bei mehreren hundert Gutachten pro Jahr lediglich drei solcher Klagen erlebt – alle wurden abgewiesen. Beurteilt wird von dem aktuellen Gericht, ob der Kläger im Ausgangsverfahren die zur Verfügung stehenden Rechtsmittel überhaupt ausgeschöpft hat, beispielsweise die Besorgnis der Befangenheit und die aktuell kritisierten Fehler bereits damals benannt. Hat er dies nicht, so wird die Klage deswegen abgewiesen. Hat er es getan und das Gericht seine Einwände verworfen, so ist nur noch zu prüfen, ob das Erstgericht die Einwände zu Unrecht verworfen hat. Dies wäre der Weg der Berufung (zweite Instanz) gewesen, begründet aber keine Forderung gegenüber dem Sachverständigen. In jedem Fall muss der Sachverständige seine Haftpflichtversicherung unverzüglich über die Klageerhebung informieren. Die Haftpflichtversicherung bezahlt auch die Rechtsanwälte für den Gutachter. Gleichwohl sind solche Verfahren zeitraubend und der Sachverständige kann nur bei mutwilligen Klagen Schadensersatz für den Zeitaufwand fordern.

Eine weitere Strategie unzufriedener Probanden ist die Erstattung von *Strafanzeigen gegen den Gutachter.* Geltend gemacht wird z. B. eine Körperverletzung während der Untersuchung, eine Nötigung oder Bedrohung bzw. Verächtlichmachung. Die Anzeigen sind lästig, weil der Gutachter wie ein gewöhnlicher Straftäter von der Polizei zu einer Vernehmung vorgeladen wird. Der Sachverständige sollte telefonisch mit der Polizei Kontakt aufnehmen und um die Übersendung des Beschuldigten-Fragebogens bitten. Darauf muss er allerlei persönliche Auskünfte erteilen, auch zu seinen Einkünften und seiner Wohnanschrift. Da der Anzeige-Erstatter ein Einsichtsrecht bei der Staatsanwaltschaft hat, erfährt er auf diesem Wege vertrauliche Informationen über den Sachverständigen. Dies ist m. E. eine datenschutzrechtliche Fehlleistung, denn nach DSGVO sollte er nur Informationen, die *ihn selbst* betreffen, sehen. Tatsächlich wird aber alles vorgelegt, wie ich selbst mehrfach erlebt habe.

In dem Fragebogen sollte kurz und knapp zu den Vorwürfen Stellung genommen werden. Beispielsweise, dass die »Körperverletzung« eine elektrophysiologische Untersuchung mit Standardverfahren und Strömen von 20 mA gewesen ist,

© 2026 W. Kohlhammer, Stuttgart